

Unsere Regeln für den Fitness- und Gesundheitssport auf dem Schulsportplatz - gültig ab 1.7.2020

Seit dem 25. Juni existiert eine neue Corona-Verordnung Sport, die am 1. Juli in Kraft tritt. Die Vorgängerversion vom 4. Juni tritt entsprechend außer Kraft. Mit der Verordnung sind weitere Lockerungen verbunden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Sport:

Es dürfen aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen) aufgetreten sein bzw. bestehen.

Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen vorliegen.

In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Sport und der Aufenthalt auf dem Sportgelände untersagt.

Vor der ersten Sportstunde füllt jeder Teilnehmer einmalig einen Fragebogen aus und bestätigt damit die Beachtung der vorgenannten Punkte dieser Regeln.

Sportbetrieb

In den Punkten 1 bis 4 sind die Neuerungen berücksichtigt.

1. Der Mindestabstand von 1,50 m ist beim Betreten der Sportstätte und während der gesamten Sportstunde einzuhalten. Die 10 und 40 qm-Regel entfällt!
2. Jede/r kommt schon in Sportkleidung.
3. Nach Freigabe durch die Kommune dürfen Umkleiden und Duschen unter Einhaltung des Mindestabstandes wieder benutzt werden. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
4. Es gilt eine maximale Teilnehmeranzahl von 20 Personen (inklusive Übungsleiter/in).

Praxisbeispiel: Ein Angebot hat bisher mit 25 Teilnehmern plus Übungsleiter/in stattgefunden. Künftig ist diese Gruppe zu teilen und in zwei Areale zu platzieren. Die beiden Gruppen dürfen nicht in Kontakt miteinander treten bzw. sich begegnen. Dafür sind entsprechende Laufwege einzuplanen.

Der Übungsleiter kann für beide Gruppen verantwortlich sein und die Übungen so anleiten, dass beide Gruppen am Training teilnehmen können.

5. Das Tragen eines Mundschutzes ist freigestellt. Zum Sport sollte der Mundschutz abgelegt werden.
6. Auf einer Teilnehmerliste /Anwesenheitsliste trägt sich jeder TN handschriftlich mit Namen und Telefon-Nr. ein. Damit wird gleichzeitig die Kenntnis der Voraussetzungen zur Teilnahme am Sport bestätigt.
7. Die Liste muss vom Verein 4 Wochen aufbewahrt werden und wird danach vernichtet. Es erfolgt keine Datenspeicherung.
8. Jede/r bringt seine eigene Matte, Handtuch und Getränk mit.
9. Die Toiletten sind geöffnet und dürfen jeweils nur von 1 Person aufgesucht werden.
10. Die Sportstätte muss nach der Sportstunde unter Einhaltung der Abstandsregel zügig wieder verlassen werden.

Das TVH-Schutzkonzept ist auf der Homepage www.tvhuchenfeld.de veröffentlicht.

Diese Regeln gelten bis seitens der Landesregierung Änderungen an den bestehenden Verordnungen vorgenommen werden.

Pforzheim-Huchenfeld, 27. Juni 2020

TVH-Vorstand

TVH-Sportvorstand